

OLG-Beschluss mit Trick 17

Wie das Oberlandesgericht Stuttgart den Redakteur von Radio Dreyeckland, Fabian Kienert, mit dünnen Argumenten und Tatsachen-Verdrehung vor den Kadi zerrt

Achim & dg¹

Dass das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart – nach zuvor gegenteiliger Entscheidung des Landgerichts (LG) Karlsruhe – das Hauptverfahren jetzt doch eröffnet hat (s. z.B. [golem.de](https://www.golem.de) und [heise.de](https://www.heise.de) – jeweils vom 13.06.2023), kommt schon recht überraschend. Wir hatten zwar schon nach dem Beschluss des LG vor allzu viel Euphorie gewarnt², aber das ändert nichts daran, dass das Ganze ein ziemlich ungutes Geschmäckle hat.

Ein OLG-Beschluss mit dünner Argumentation / Tatsachengrundlage

Auffällig ist vor allem, dass das OLG auf die sehr ausführlichen Begründungen für die Nicht-Eröffnung des LG kaum eingegangen ist (es beschäftigt sich zwar teilweise mit denselben Fragen wie das Landgericht; nimmt auch teilweise abweichende Bewertungen vor, aber geht kaum auf die Gründe ein, die das Landgericht für seine Bewertung anführte³). Es werden im Prinzip nur zwei ‚Argumente‘ vorgebracht, die man nur mit viel Wohlwollen überhaupt als Argumente gelten lassen kann.

1 **Achim:** Die einleitenden ca. 10 % des Textes, der Schlussabschnitt und politische Bewertungen sowie ein Teil der weiteren Formulierungen; **dg:** juristische Recherche und Formulierungen.

2 Siehe dazu

- von Achim in [EmRaWi vom 20.05.2023](#) (Abschnitte „Problematische Punkte in der Landgerichts-Entscheidung“ und „Resümee“) sowie in [kontrapolis vom 19.05.2023](#) (*Ein erfreuliches Ergebnis mit ein paar Wermutstropfen*) und
- von dg in [de.indymedia vom 19.05.2023](#) (*Eine Warnung vor voreiliger Entwarnung und eine (weitere) erfreuliche Neuigkeit*) und [am 19.05.2023 in der Freitag-Community](#) (Abschnitt „Die Staatsanwaltschaft kann Beschwerde einlegen“).

3 So wies das Landgericht zur Bebilderung von Fabian Kienerts Artikel auf folgendes hin: Die „Bebilderung [wird] – wenn auch in einer kleingeschriebenen, in der Presse aber üblichen Bildunterschrift – dadurch relativiert, dass hinsichtlich des auf der Hauswand zu lesenden Schriftzugs ‚Wir sind alle linksunten‘ angemerkt wird: ‚ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.‘ Eine eindeutig unterstützende Zielrichtung kann folglich auch insoweit nicht konstatiert werden.“ (S. 26 des Landgerichts-Beschlusses)

Diese Bild-Beschriftung und deren Bewertung durch das Landgericht wird aber an keiner Stelle des OLG-Beschlusses erwähnt.

Das OLG ist der Ansicht, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass Kienert am Ende verurteilt werden müsse. Dies sei deshalb überwiegend wahrscheinlich, weil **zum einen** ebenfalls überwiegend wahrscheinlich sei, dass der unterstützte verbotene ‚Verein‘ noch existiere und **zum anderen** wiederum überwiegend wahrscheinlich, sei dass Kienert diesen ‚Verein‘ durch Verbreitung (nämlich Verlinkung) dessen „Gedankenguts“ (*sic!*) unterstützt habe.

Das OLG untermauert seine Prognose kaum mit Tatsachen oder auch nur Anhaltspunkten, wie auch Kienerts Anwältin Angela Furmaniak in einem Interview kritisiert (<https://www.freie-radios.net/122659>; ab Min. 5:11).

Angeblich überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der unterstützte ‚Verein‘ (= alter BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia) noch existiert

So stützt sich das OLG **zum einen** hinsichtlich seiner These, dass die verbotene „Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘“ wahrscheinlich nach wie vor existiere, vor allem darauf, dass die alte URL seit 2020 wieder mit Inhalten bestückt ist, *ohne* der Frage nachzugehen, *welche Leute* – dankenswerterweise – dafür gesorgt haben, dass dort wieder Inhalte zu lesen sind. Letzterer Aspekt ist aber entscheidend, wenn es um die Frage geht, ob der alte BetreiberInnenkreis weiterhin existiert.

Was hat es nur mit der angeblichen ‚Straftat‘ von Kienert auf sich?

Das OLG hält es **zum anderen** für überwiegend wahrscheinlich, dass für Kienert „die Information der Öffentlichkeit über Propagandatexte“ einer verbotenen Vereinigung (d.h.: über die URL des linksunten-Archivs) „nur ein Vorwand“ war, „um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen“ (S. 15 unten / 16 oben des OLG-Beschlusses⁴).

Dies sei jedenfalls dann⁵ nicht nur straflose Sympathiewerbung (dass bloße Sympathiewerbung *nicht* unter Strafandrohung steht, wird auch vom OLG anerkannt!), sondern strafbare Unterstützung, wenn das identifikatorische / zu eigen

4 „Die Grenze zur Strafbarkeit bei der Wiedergabe fremder Texte ist aber überschritten, wenn die Information der Öffentlichkeit über Propagandatexte verbotener Vereinigungen nur ein Vorwand ist, um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen (BGH, Urteil v. 09.04.1997, 3 StR 387/96). Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass der Artikel als eine solche Propaganda anzusehen sein wird.“

5 *Wo genau* nach Ansicht des OLG die Grenze zwischen „(Sympathie-)Werbung“ und „Unterstützung“ zu ziehen ist, wird in dem Beschluss *nicht* deutlich.

machende Informieren der Öffentlichkeit über die Propagandatexte der Vereinigung die Form der Verbreitung/Verlinkung dieser Texte annimmt:

„Insgesamt überwiegen damit die Argumente, den Artikel des Angeklagten nicht als **straflose (Sympathie-)Werbung** für die verbotene Vereinigung anzusehen (vgl. hierzu etwa BGH, Beschluss vom 19.07.2012, 3 StR 218/12⁶, StV 2013, 303ff), sondern als Verbreitung des Gedankenguts der Vereinigung.“ (S. 16 des OLG-Beschlusses)

Daraus lässt sich schlussfolgern:

- Es muss sich (nach Ansicht des OLG) um Verbreitung handeln – damit es mehr als (Sympathie-)Werbung ist;

und außerdem gilt (nach Ansicht des OLG)

- die Verbreitung muss identifikatorisch erfolgen – damit die Pressefreiheit (wegen ‚Missbrauchs‘ o.ä.) zurücktritt:

„Die Handlung des Angeklagten ist geeignet, diese Tätigkeit zu unterstützen, indem sie erkennbar **für Solidarität** mit einem von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgten Verein **wirbt** (‚wir sind alle linksunten‘, ‚konstruiertes Verbot‘, ‚rechtswidrige Durchsuchung‘) und den Leser dahin lenkt, die verbotenerweise immer noch betriebene Website zu besuchen und sich über deren Inhalte zu informieren.“ (S. 13 des OLG-Beschlusses)

Mit anderen Worten:

Bloße Werbung ist zwar – auch nach Ansicht des OLG – straflos; aber Werbung + Verbreitung von Propagandamitteln eines verbotenen Vereins sei strafbare Unterstützung dieses Vereins.

Es ist also – nach dem Maßstab des OLG – zu prüfen,

(1.) ob eine Verlinkung eine Verbreitung ist

und

(2.) ob Fabian Kienerts Artikel identifikatorisch ist

Und es ist

(3.) noch zu prüfen, ob diese beiden Voraussetzungen nach der tatsächlichen Gesetzeslage für die Strafbarkeit (als Unterstützung) ausreichen.

⁶ Die – vom Oberlandesgericht Stuttgart genannte – BGH-Entscheidung belegt – für den Bereich der §§ 129 bis 129b StGB (Kriminelle und Terroristische Vereinigungen im In- und Ausland) – die Straflosigkeit bloßer (Sympathie-)Werbung: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/12/3-218-12.php>, Textziffer 5. Das Oberlandesgericht Stuttgart überträgt dies zurecht auf § 85 Strafgesetzbuch, um den es in dem Verfahren gegen Fabian Kienert geht. Denn dort wurde der Werbungs-Tatbestand – anders als in die Vorläuferin-Norm schon 1968 *nicht aufgenommen*, während der Werbungs-Tatbestand in den §§ 129 und 129a StGB erst 2002 auf die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen reduziert wurde, sodaß die bloße Sympathiewerbung wegfiel (siehe die Zitate und Quellenangaben in: <https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2023/05/indymedia-schulze060523.pdf>, S. 11 f., FN 17 und S. 13, FN 20).

Das OLG trifft also eine Unterscheidung zwischen strafloser (Sympathie-)Werbung und – strafbarer – Verbreitung. Wo genau die Grenze zwischen beidem verlaufen soll, wird in der OLG-Entscheidung nicht deutlich – jedenfalls sei überwiegend wahrscheinlich, dass Fabian Kienert diese unbestimmte Grenze überschritten habe. Ob das wohl die Hohe Kunst des juristischen Argumentierens ist?

Lassen wir im Moment mal beiseite, dass – wie das Oberlandesgericht selbst sagt – bloße (Sympathie-)Werbung *nicht* strafbar ist und betrachten nur den Tatbestand der Unterstützung.

Die juristisch entscheidende Frage lautet also: Kann die Setzung eines Links auf Propagandamittel eines verbotenes Vereins eine Unterstützung dieses Vereins sein, wenn gleichzeitig aber die Unterstützung von der bloßen (Sympathie-)Werbung zu unterscheiden ist? Und lassen wir hier nun wiederum die Frage außen vor, ob der BetreiberInnenkreis von linksunten überhaupt noch existiert. (Man sieht schon, es gibt in diesem ganzen Verfahren so viele Wenns und Abers, dass unverständlich ist, wie das Oberlandesgericht zu der Annahme gelangen konnte, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass Kienert eine – verbotene und zum Tatzeitpunkt trotzdem noch existierende – Vereinigung unterstützt hat. Umso näher liegt die Vermutung, dass dieser Entscheidung tatsächlich tieferliegende politische Motive zugrundeliegen.)

Verlinkung ist keine Verbreitung

Nehmen wir zunächst einmal an, Kienerts Anliegen, die Öffentlichkeit zu informieren, sei tatsächlich nur Vorwand gewesen (was der Artikel bei objektiver Betrachtung nicht hergibt, wie das Landgericht schon richtig festgestellt hat), dann ist dem Oberlandesgericht als erstes entgegenzuhalten, dass Verlinkung **keine** Verbreitung ist:

Denn Verbreitung setzt – jedenfalls in der Regel – eine physische Weitergabe voraus.⁷ Die Ausnahmen, die von der herrschenden juristischen Meinung von dem Erfordernis der körperlichen Weitergabe gemacht werden (eine Datei wird

⁷ „Im Rahmen von § 86 bedeutet ‚Verbreiten‘ – *im Gegensatz zu den §§ 186, 187 und in Übereinstimmung mit §§ 74d Abs. 1, 80a, 90 Abs. 1, 184 Abs. 1 Nr. 5* – nicht jede Weitergabe oder Mitteilung eines Propagandamittels an einen anderen, sondern die mit der körperlichen Weitergabe der Schrift verbundene Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Schrift ihrer Substanz nach einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, wobei dieser nach Zahl und Individualität so groß sein muss, dass er für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist.“ (Steinsiek, in: Cirener u.a. [Hg.], *Strafgesetzbuch*. Leipziger Kommentar, de Gruyter: Berlin/Boston, 2023¹³, § 84, Randnummer 19)

per mail oder auch Download-Link versandt⁸; gedruckte Broschüren werden abgesandt, aber gehen auf dem Postweg verloren oder werden [vom Staat] abgefangen⁹; ein Plakat wurde aufgehängt¹⁰ (geklebt?) und ließ sich nur um den Preis der Zerstörung entfernen [also nicht von einer anderen Person in Besitz nehmen] oder wurde mangels Interesse von anderen Personen nicht in Besitz genommen, obwohl es nur lose angebracht war; Flugis werden ausgelegt, aber landen gleich danach im Müll), sind bei einer bloßen Linksetzung *nicht* einschlägig:

Denn einE Link-SetzerIn hat weder die (technische) Kontrolle über den Bereitstellungsort (= Server der Webseite, die verlinkt wird), noch über das Verhalten seiner Leserschaft:

- Der/Die LinksetzerIn besitzt also gar nichts, was er/sie anderen zur Verfügung stellen könnte, und,
- es liegt in der Entscheidung der LeserInnen, ob sie einen Link anklicken oder nicht. Der Link ist – jedenfalls für sich – nur eine Quellenangabe bzw. ein Hinweis – ähnlich einer Fußnote in einem gedruckten Buch oder einem wissenschaftlichen Zeitschriften-Aufsatz¹¹: Der/die AutorIn, der/die die Fußnote setzt, verbreitet damit nicht die Quelle, die in der Fußnote genannt ist.

Dass die Datei-Versendung per mail oder Download-Link etwas anderes ist als die Verlinkung einer fremden Webseite, wird auch anhand der in FN 8 genannten BGH-Entscheidung deutlich. Denn der BGH entscheidet dort folgendermaßen zwischen Verbreitung und Zugänglichmachung:

„Ein Verbreiten (§ 184 Abs. 3 Nr. 1 StGB) im Internet liegt vor, wenn die Datei auf dem Rechner des Internetnutzers angekommen ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser die Möglichkeit des Zugriffs auf die Daten genutzt oder ob der Anbieter die Daten übermittelt hat.“

8 Vgl. [BGHSt 47, 55](#) - 62 (55 [Leitsatz 2, Absatz 1], 59 f. [DFR-Textziffer 19 f.]).

9 „Das Verbreiten setzt nicht voraus, dass andere vom Inhalt des Propagandamittels tatsächlich Kenntnis nehmen; es handelt sich insoweit nicht um ein Erfolgsdelikt (RGSt 15 118, 119). Zur Post gegebene Schriften sind deshalb verbreitet, auch wenn sie vor Erreichen der Adressaten abgefangen werden.“ (Steinsiek, a.a.O. [FN 7])

10 Vgl. BGH, Urteil vom 25. 5. 1977 zum Aktenzeichen 3 StR 89/77 (S) zit. n.: Holtz, *Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, in: MDR 1977, 807 - 811 (809): „Eine solche Verbreitung [von nationalsozialistischen Propagandamitteln] ist hier im Anbringen des Plakats und der Aufkleber zu sehen (vgl. BGH 4 StR 28/77, Urt. v. 30. 3. 1977; Löffler, *Presserecht* 2. Aufl. Bd. II § 24 LPG Rdnr. 21; Lackner, *StGB* 11. Aufl. § 86 Anm. 2, § 184 Anm. 3d)“. Eine etwaig in der Entscheidung vorhandene Begründung für die Auffassung wird von Holtz jedenfalls nicht mitzitiert.

11 <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=55723&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf>, S. 12 f., Textziffer 22: „Wie auch das Berufungsgericht im Ansatz nicht verkannt hat, erschließt ein Link vergleichbar einer Fußnote zusätzliche Informationsquellen“.

Ein Zugänglichmachen (§ 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB) im Internet liegt vor, wenn eine Datei zum Lesezugriff ins Internet gestellt und dem Internetnutzer so die Möglichkeit des Zugriffs auf die Datei eröffnet wird.“

(BGHSt 47, 55 - 62 (55 [Leitsatz 2])

Kienert hat also *auch seinen eigenen Artikel bloß zugänglich* gemacht („zum Lesezugriff ins Internet gestellt“), aber ihn nicht verbreitet: Dadurch dass Kienert den Artikel veröffentlicht hat, kam er jedenfalls (noch) nicht auf dem Rechner von LeserInnen. Kienert hat zu seinem Artikel auch keine Möglichkeit angeboten, diesen beispielsweise als .pdf-Datei auf den eigenen Rechner herunterladen. Zwar können einzelne Webseiten oder ganze Domain-Inhalte von interessierten LeserInnen auf dem eigenen Rechner gespeichert werden, aber dies ist dann vollständig *deren* Initiative und Handlung, die unabhängig davon ist, was der/die Seiten-AnbieterIn/-AutorIn getan hat.

Es mag aber noch gesagt, dass dadurch, dass LeserInnen Kienerts Artikel aufrufen, er zumindest im *Arbeitsspeichers* deren Lesegeräts (Computer, Smartphone) ankomme.¹² Aber der Hinweis auf „Arbeitsspeicher“ in den Gesetzgebungsmaterialien von 1997 (siehe FN 15) bezieht sich auf die Tatbestandsvariante „zugänglich machen“ (nicht auf die Variante „verbreiten“). Im übrigen wäre – selbst bei maximalem Bestrafungswillen im Rahmen des § 86 StGB – sinnlos, zu sagen, eine Handlung, die zunächst nur „zugänglich machen“ ist, werde dadurch zu „verbreiten“, dass LeserInnen den Artikel lesen. Denn das Zugänglichmachen steht dort unter der gleichen Strafandrohung wie das „verbreiten“. Auch ist wenig überzeugend, dass sich dadurch, was Dritte (internet-NutzerInnen) tun (den Artikel lesen oder nicht lesen) die rechtliche Einordnung, dessen was internet-AutorInnen zuvor getan haben (Artikel schreiben und veröffentlichen), ändern soll¹³. Es könnte zwar (bei Verzicht auf das Verkörperungs-Kriterium) gesagt werden: Eine Zugänglichmachung sei eine versuchte Verbreitung; aber die Gesetzgebungsorgane haben ja gerade *nicht* die versuchte Verbreitung unter Strafandrohung gestellt, sondern das Zugänglichmachen als Tatbestandsvariante *daneben* gestellt. – Es bleibt also dabei: Kienert hat seinen eigenen Artikel zugänglich gemacht, aber nicht verbreitet.

Kienert hat *erst recht nicht* das linksunten-Archiv „zugänglich“ gemacht, denn laut BGH-Entscheidung hängt das Zugänglichmachen daran, dass *der/die TäterIn* „eine Datei“ (oder mehrere) „zum Lesezugriff ins Internet gestellt“ hat. Dass Kie-

12 In diesem Sinne wohl Fischer, *Strafgesetzbuch*, Beck: München, 2023⁷⁰, § 184, Randnummer 34: „der Unterschied [zwischen Verbreitung und Zugänglichmachen] liegt darin, dass *vor* dem Lesezugriff die Datei im (Arbeits-)Speicher des Nutzers nicht angekommen ist“ (Hv. i.O.). Das dürfte implizieren: *Ab* dem Lesen sei sie angekommen.

13 Insofern überzeugt auch die BGH-These, unerheblich sei, ob internet-NutzerInnen „die Möglichkeit des Zugriffs auf die Daten genutzt oder ob der Anbieter die Daten übermittelt hat“, *nicht*.

nernt die Dateien des linksunten-Archivs ins internet gestellt habe, behauptet auch das Oberlandesgericht *nicht*. Die Archiv-Dateien haben unbekannte Leute ins internet gestellt; und Kienert hat bloß die Adresse der schon vor Veröffentlichung seines Artikels allgemein-zugänglichen Archiv-Seite genannt.

Schließlich hat Kienert das Archiv auch nicht verbreitet. Denn er hat die Archiv-Datei weder als mail-Anhang versandt, noch als Download-Link zum Herunterladen angeboten. Allerdings bietet der Link – wie jeder Link – die Möglichkeit, mit rechtem Mausklick und „Ziel speichern unter...“, die konkret verlinkte Seite (im hier interessierenden Fall also: die Startseite des Archivs) auf dem eigenen Rechner zu speichern. Aber das ist banal und für diejenigen, die sich über die Archiv-Inhalte informieren möchten, praktisch nutzlos. – Kienert hätte allerdings auch (hat er aber nicht), wenn er es gewollt hätte, die komprimierten Archiv-Dateien, die auf der Startseite des Archivs angeboten werden (die „linksunten-html.zip“ enthält die linksunten-Artikel und die „linksunten-media.zip“ die Artikel-Anhänge [Bilder, Audio-Dateien, etc.]¹⁴, in seinem Artikel verlinken können; aber auch dann wäre er immer noch *nicht* derjenigen, der die Dateien „bereith[ä]lt“¹⁵ bzw. ins internet ‚eingespeichert‘¹⁶ hat; die Datei liegt immer noch auf dem Server der Archiv-Seite linksunten.indymedia.org¹⁷ und wurde dort von *anderen* Leuten gespeichert.

Trotz der sich aus den Gesetzgebungsmaterialien (siehe FN 15) und der juristischen Kommentar-Literatur (siehe FN 16) ergebenden Erfordernisses des Bereithaltens bzw. vorherigen ‚Einspeichern‘ als Voraussetzung für Verwirklichung des Straftatbestandes und Bestrafung hatte das Oberlandesgericht Stuttgart aber

14 Diejenigen, die die Datei herunterladen, können die .zip-Dateien anschließend auf dem eigenen Rechner oder einem externen Datenträger entpacken – sei es bloß zum Zwecke der eigene Lektüre oder um eine eigene Spiegel-Seite des Archivs anzulegen und dafür die entpackten Dateien dann auf den Server der neuen Spiegel-Seite hochzuladen. – Fabian Kienert hat freilich etwas *ganz anderes* gemacht: Bloß die Adresse genannt, unter der das Archiv seit gut 2 Jahren ohnehin schon zugänglich war. ‚Zugänglichmachung‘ von etwas, das ohnehin schon allgemein-zugänglich ist – diese Ansicht des OLG Stuttgart straziert jeden vernünftigen Sprachgebrauch und jede Logik.

15 „Die Klarstellung erfaßt damit sowohl Inhalte in Datenträgern (Magnetbänder, Festplatten, CD-ROMs u. a.) als auch in elektronischen Arbeitsspeichern, welche die Inhalte nur vorübergehend **bereithalten**.“ (Bundestags-Drucksache 13/7385; <https://dserver.bundestag.de/btd/13/073/1307385.pdf>, S. 36 [re. Sp. oben]; Hv. hinzugefügt)

16 „Diese Variante [Öffentliches Zugänglichmachen In Datenspeichern] ergänzt die des Verbreitens durch Datenspeicher (vgl. Rdn. 28). Die Ergänzung beruht auf dem Informations- und Telekommunikationsdienstgesetz (Rdn. 10; Vor § 80 Rdn. 18; Nachtrag zur 11. Auflage § 86 Rdn. 1). Die Einführung soll verhindern, dass die **Einspeicherung** von Propagandamitteln in Datenspeichern zur Umgehung genutzt wird.“ (Steinsiek, in: Cirener u.a. [Hg.], *Strafgesetzbuch*. Leipziger Kommentar, de Gruyter: Berlin/Boston, 2023¹³, § 84, Randnummer 35; Hv. hinzugefügt)

17und *nicht* auf dem RDL-Server!

schon 2006 in einem anderen Fall, das Verlinken für ein Zugänglichmachen oder zumindest für *Beihilfe* zum Zugänglichmachen gehalten...¹⁸

Gehen wir daher sicherheitshalber noch der Frage nach, was von der Ansicht des OLG,

für Kienert sei „die Information der Öffentlichkeit über Propagandatexte“ einer verbotenen Vereinigung (d.h.: über die URL des linksunten-Archivs) wahrscheinlich „nur ein Vorwand gewesen „um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen“ (S. 15 unten / 16 oben des OLG-Beschlusses),

zu halten ist.

Ist Fabian Kienerts Artikel identifikatorisch?

Was ist also von den drei Belegen/Indizien („wir sind alle linksunten“, ‚konstruiertes Verbot‘, ‚rechtswidrige Durchsuchung“) zu halten, die das OLG dafür anführt, dass die Vorwand-These des Gerichts „überwiegend wahrscheinlich“ sei? Wenig, denn:

- „wir sind alle linksunten“ ist *keine* Formulierung von Kienert selbst, sondern eine Parole an einer Hauswand, die auf einem Foto zu sehen ist, das [Kienerts Artikel](#) bebildert. Das Foto ist wie folgt beschriftet: „Wir sind alle linksunten“ – ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.“
- Kienert sprach nicht von „konstruiertem Verbot“, sondern von „konstruiertem Verein“.
- Kienert schrieb in der Tat: „Im November 2020 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg schon die Durchsuchung der KTS im August 2017 im Zuge des konstruierten Vereins Indymedia Linksunten für rechtswidrig erklärt.“ Und dieser Satz ist (abgesehen von einer kleinen Ungenauigkeit) wahr – es war schon im *Oktober 2020*: Am 12.10.2020 entschied der Verwaltungsgerichtshof Mannheim zum Aktenzeichen 1 S 2679/19: „*Es wird festgestellt, dass die Durchsuchungsanordnung in Nr. 1 des Beschlusses des Verwal-*

18 „die Frage [...], ob der Linksetzer als Täter oder Gehilfe einzuordnen ist, [kann] letztlich offen bleiben. Der Senat neigt allerdings dazu, die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme von den im jeweiligen Tatbestand vorausgesetzten Handlungsformen abhängig zu machen und nach den auch sonst üblichen Kriterien vorzunehmen. Das Setzen eines – wie hier – direkten Links auf strafbare Inhalte wird das Zugänglichmachen regelmäßig in der Form der Täterschaft erfüllen (vgl. Stadler, Haftung im Internet, 2. Aufl. Rn 183; Malek, Strafsachen im Internet Rn 135), da mit einem Seitenaufwurf verbundene Schwierigkeiten beseitigt und die Verbreitung strafbarer Inhalte wesentlich beeinflusst werden können (Heghmanns JA 2001, 71, 73; Satzger CR 2001, 109).“ (Urteil vom 24.4.2006 zum Aktenzeichen 1 Ss 449/05; http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=7170, Texziffer 14)

*tungsgerichts Freiburg vom 22. August 2017 – 4 K 7022/17 – rechtswidrig gewesen ist.*¹⁹

Sind die beiden Kriterien des Oberlandesgerichts überhaupt ausreichend als juristische Voraussetzung für eine Bestrafung?

Das OLG selbst sagt, bloße Verbreitung (ohne Identifikation) sei nicht strafbar.

Außerdem sagt das OLG bloße (Sympathie-)Werbung sei ebenfalls nicht strafbar. Des weiteren hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden: Kritik an Verboten ist zulässig:

„Die mit einem Eintreten für eine Aufhebung des Verbots verbundenen Solidarisierungseffekte sind, auch dann, wenn damit zugleich eine Sympathie für die verbotene Vereinigung ausgedrückt wird, im Interesse der freien Meinungsäußerung hinzunehmen (vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 709 <710>).“

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/09/rk20060926_1bvr060504.html, Textziffer 56)

Ebenfalls hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass Medien eine politische Tendenz haben und diese frei wählen dürfen:

„Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenene Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen [und] **nimmt selbst dazu Stellung**“.

(BVerfGE 20, 162 - 230 [174 f.]; <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv020162.html#174>; Textziffer 35; Hv. jeweils hinzugefügt)

„Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG [verlangt], daß jede Einflußnahme auf Inhalt und Gestaltung einzelner Presseerzeugnisse sowie Verzerrungen des publizistischen Wettbewerbs insgesamt vermieden werden.“

(BVerfGE 80, 124 - 137 [133 f.]; <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv080124.html#133>; Textziffer 27)

Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden:

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“.

(<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33)

¹⁹ http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrtemberg&Art=en&sid=a0f0b9e0f6a970d5c8e8a03140d339dd&nr=32580&pos=3&anz=8.

Wie soll also die Kombination von lauter Elementen/Handlungen/Haltungen, die jeweils für sich *nicht* strafbar sind, im Ergebnis *trotzdem* eine Straftat darstellen? Ist das auch wieder die Hohe Schule des juristischen Argumentierens?

Sieben Einwände gegen den Eröffnungs-Beschluss des OLG Stuttgart

Es sind allein schon in diesem Artikel sieben Einwände gegen den Eröffnungs-Beschluss des OLG Stuttgart genannt:

- Entgegen der Ansicht des OLG ist *nicht* überwiegend wahrscheinlich, dass der alte BetreiberInnenkreis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Kienerts Artikel noch existierte.
- Das OLG behauptet, die Verbreitung von Propagandamitteln (wörtlich spricht das OLG sogar von „Gedankengut“) verbotener Vereinigungen sei Unterstützung dieser Vereinigungen; aber
 - gegen diese These spricht die Gesetzessystematik (die Verbreitung ist ein Straftatbestand *neben* der Unterstützung, was dagegen spricht, sie gleichzeitig zu einem Unterfall von Unterstützung zu erklären)
 - und Kienert hat eh keine linksunten-Propagandamittel verbreitet.
- Allenfalls (ausgehend von der in FN 18 genannten Gerichtsentscheidung) hat Kienert ein Propagandamittel *zugänglich* gemacht, aber das OLG behauptet selbst nicht (auch wenn es das vielleicht meinte/sagen wollte), dass (auch) Zugänglichmachung eine Unterfall von Unterstützung sei. Gegen diese (mögliche) Auffassung (des OLG) spricht jedenfalls, dass die Tatbestandsvariante „zugänglich machen“ erst 1997 in § 86 Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, als der Unterstützungs-Begriff in § 85 Absatz 2 (und anderen Paragraphen) des StGB längst drinstand. Abgesehen davon, daß die Gesetzgebungsorgane die §§ (84 und) 85 einerseits sowie § 86 StGB andererseits schon 1968 als sich wechselseitig ausschließend ansahen (siehe unten S. 11), deutete nichts darauf hin, dass die Gesetzgebungsorgane 1997 nicht nur die Absicht hatten, die Tatbestandsvariante „zugänglich machen“ einzufügen, sondern damit auch den Unterstützungs-Begriff in anderen Paragraphen auszuweiten.
- Allerdings wäre mit einer Verurteilung Kienerts wegen Zugänglichmachung von Propagandamitteln oder Beihilfe zur Zugänglichmachung (statt wegen Unterstützung der Vereinigung durch Verbreitung von deren Propaganda-

mitteln) für die Meinungsäußerungs- und Berichterstattungs-Freiheit nichts gewonnen. Der Strafrahmen für Unterstützung in § 85 StGB und der Strafrahmen für Verbreitung, Zugänglichmachung usw. in § 86 StGB ist eh gleich („Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“).

- Allerdings hängt die Strafbarkeit in § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) gemäß Absatz 3 im Falle vereinsrechtlich verbotener Vereinigungen davon ab, dass nicht nur die herausgebende Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung (oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung)²⁰, sondern auch das konkrete, verbreitete, zugänglich gemachte usw. Propagandamittel „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist“.

Dass dies in Bezug auf die – von Kienert allein verlinkte – Startseite des *linksunten*-Archivs der Fall sei, ist aber bisher weder von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe noch vom Oberlandesgericht Stuttgart behauptet worden. Vermutlich deshalb, weil sie *wissen*, dass dieses Tatbestandsmerkmal nicht gegeben ist, wollen sie § 86 (im Falle von Kienert: allenfalls Zugänglichmachung von Propagandamittel) umgehen und statt dessen § 85 StGB (im Falle von Kienert: Unterstützung) anwenden. Diese Verletzung der Gesetzessystematik hatte der Bundesgerichtshof allerdings bereits 1975 in Bezug mit den Druck des KPD-Entwurfs von 1968 angewendet – darüber berichtete dg im Februar im Gespräch mit dem Freien Sender-Kombinat Hamburg: <https://www.freie-radios.net/120448>.

Heißt das: Die Aussichten für den Kollegen Kienert sind düster? – Nicht unbedingt:

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Bundesgerichtshof 50 Jahre später doch noch dazu bequemt, die die Systematik des Strafgesetzbuches und den diesbezüglich gesetzgeberischen Willen zu beachten: „Einigkeit bestand unter den Ausschußmitgliedern darüber, daß auf die §§ 84, 85 StGB i. d. AF [= Ausschußfassung (im Unterschied zum vorhergehenden Regierungsentwurf)] und § 20 Vereinsgesetz nicht zurückgegriffen werden darf, wenn dies auf eine Umgehung der in § 86 StGB i. d. AF beschlossenen Einschränkungen hinauslaufen würde.“

²⁰ § 86 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB: „Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet“

(Bundestags-Drucksache

V/2860;

<https://dserver.bundestag.de/btd/05/028/0502860.pdf>, S. 9)

- Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich die Gerichte davon überzeugen lassen, dass es Quatsch ist, von der Zugänglichmachung von etwas, das ohnehin bereits Allgemein-zugänglich ist, zu sprechen.
- Und die allererste Frage ist: Existierte die angeblich unterstützte Vereinigung zum angeblichen Unterstützungszeitpunkt überhaupt noch? – Diesbezüglich hat das Oberlandesgericht nur die ‚überwiegende Wahrscheinlichkeit‘ bzw. den ‚hinreichenden Tatverdacht‘²¹ bejaht. Für eine Verurteilung Kienerts (statt bloß Eröffnung des Hauptverfahrens) müsste das Landgericht Karlsruhe aber – rechtsfehlerfrei²² – zur ‚Überzeugung‘²³ gelangen, dass die Vereinigung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Kienerts Artikel *tatsächlich* (noch) existierte.
- Und die letzte der in diesem Artikel bisher behandelten Fragen ist: War Kienerts Artikel – wie das Oberlandesgericht für ‚überwiegend wahrscheinlich‘ hält – tatsächlich ein bloßer ‚Vorwand [...]‘, um in Wahrheit die mit den Texten angestrebte propagandistische Wirkung für die dem Verbot unterliegende Vereinigung zu erzielen? Oder hat Kienert ausschließlich – wahr – berichtet und – zulässigerweise²⁴ – das Verbot kritisiert?
- Außerdem stellt sich dann noch die in diesem Artikel bisher nicht angesprochene ganz grundsätzliche Frage: Ist ein Strafgesetz, das in seinem Tatbestand auch Äußerungen (zum politischen Zeitgeschehen) erfasst, die weder ehr-verletzend noch dem Jugendschutz abträglich sind, überhaupt verfassungsgemäß? Oder ist ein solches Gesetz nicht ein Musterbeispiel

21 „Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.“ (§ 203 StPO)

22 Im Falle von Rechtsfehlern kann Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt werden.

23 Vgl. § 261 StPO: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ – Für eine Verurteilung muss das Gericht also von der rechtswidrigen (z.B. keine Notwehr) und schuldhaften (z.B. keine Unzurechnungsfähigkeit) der Tat durch die angeklagte Person ‚überzeugt‘ sein. Hat das Gericht selbst Zweifel, muss es freisprechen. Aber es gibt keine gesetzliche Regelung dazu, wann das Gericht überzeugt sein darf und wann es Zweifel haben darf oder muss.

24 Siehe noch einmal: „Die mit einem Eintreten für eine Aufhebung des Verbots verbundenen Solidarisierungseffekte sind, auch dann, wenn damit zugleich eine Sympathie für die verbotene Vereinigung ausgedrückt wird, im Interesse der freien Meinungsäußerung hinzunehmen (vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 709 <710>).“ (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/09/rk20060926_1bvr060504.html, Textziffer 56)

für ein Gesetz, das sich gegen „Meinungsäußerung[en ...] als solche“ – d.h. gegen deren staatlicherseits politisch unerwünschte „geistig[e] Wirkung“ – richtet und deshalb verfassungswidrig ist?

Mit diesem Problem hatte sich dg im Mai diesen Jahres²⁵ und bereits 2018 bei scharf-links²⁶ befasst.

Zusammenfassend sind dem Oberlandesgericht folgende Argumente entgegenzuhalten (es sei aber auch gleich dazugesagt: Allein gute Argumente werden vermutlich nicht ausreichen, um das Landgericht und vor allem den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht zu zutreffenden Entscheidungen zu bewegen, es gilt also weiterhin wachsam zu bleiben und eine breitere Öffentlichkeit für den Fall herzustellen und auch Menschen zu mobilisieren, denen an ihrer *eigenen* Meinungsäußerungsfreiheit *mehr* liegt als an der Freiheit zu Äußerungen und Freiheit der Berichterstattung über linksunten.indymedia):

1. Wenn §§ 85 und 86 StGB (oder irgendwelche anderen Straf- oder Verbotsnormen) so zu interpretieren sein sollten, dass sie auch Meinungsäußerungen erfassen, die weder ehr-verletzend noch jugendgefährdend sind, dann handelt es sich insoweit um *verfassungswidrige* Gesetze. Denn sie sind dann weder von der Schranke des Ehrenschatzes noch von der Schranke des Jugendschatzes gedeckt, noch handelt es sich bei einem solchen Gesetz insoweit um ein „allgemeines“ Gesetz i.S.v. Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz²⁷, sondern vielmehr um ein – in diesem Sinne – ‚besonderes‘ Gesetz, das sich gerade gegen „Meinungsäußerung[en ...] als solche“ und deren „geistig[e] Wirkung“ richtet (selbstverständlich nicht gegen jede Meinungsäußerung, sondern nur gegen die staatlicherseits unerwünschten... Aber das bedeutet ja Meinungsäußerungsfreiheit gerade: Dass der Staat den BürgerInnen *nicht* vorschreiben *darf*, welche Meinungen sie haben und äußern dürfen – außer die BürgerInnen verletzen mit ihren Äußerungen die Ehre von anderen BürgerInnen oder handeln dem Jugendschutz zu wider).

25 <https://publikum.net/staatsanwaltschaft-karlsruhe-klagt-redakteur-von-radio-dreyeckland-rdl-anpresseschau/>, „Anhang 1: Zum Begriff der ‚allgemeinen Gesetze‘ in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz“.

26 *Meinungsäußerungsfreiheit oder gerichtliches Meinungsmanagement?*, in: scharf-links vom 04.10.2018; [http://www.scharf-links.de/48.0.html?tx_ttnews\[tt_news\]=66971&tx_ttnews\[backPid\]=65&cHash=86b85b2548](http://www.scharf-links.de/48.0.html?tx_ttnews[tt_news]=66971&tx_ttnews[backPid]=65&cHash=86b85b2548).

27 Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz lauten: „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html)

2. Fabian Kienert konnte *schon deshalb* im Sommer 2022 den alten BetreiberInnenkreis von linksunten nicht mehr unterstützen, weil dieser – nach allem, was wir wissen – nicht mehr existierte. Der Schluss des Oberlandesgerichts Stuttgart von der erneuten Nutzung der alten URL (durch welche Leute auch immer) auf die Fortexistenz des alten BetreiberInnenkreises (Organisationsidentität²⁸) ist ein Fehlschluss.

3. Aber selbst wenn der alte BetreiberInnenkreis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Kienerts Artikel noch existiert hätte: Es ist schon verfehlt das – Kienert unterstellte – Verbreiten oder zumindest Zugänglichmachen von Propagandamitteln verbotener Vereinigungen zu einem Unterfall der Unterstützung solcher zu erklären. Denn der Propagandamittel-Paragraph existiert ja gerade *neben* den Unterstützungs-Paragraphen.

4. Kienert hat mit seiner bloßen Linksetzung Propagandamittel weder verbreitet noch auch nur zugänglich gemacht. Dass er sie nicht verbreitet hat, ergibt sich auch aus in den FN 8 und 18 genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichts Stuttgart.

Dagegen, dass eine bloße Verlinkung von Propagandamitteln (wenn auch nicht eine Verbreitung, so doch) eine Zugänglichmachung von Propagandamitteln ist, sprechen Logik, Gesetzgebungsmaterial und juristische Kommentar-Literatur:

- Um einen funktionierenden Link setzen zu können, muss das, was verlinkt wird, bereits zugänglich sein. Vom Zugänglichmachen von etwas ohnehin Allgemein-Zugänglichem zu sprechen, ist widersinnig.
- Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich, dass TäterInnen des Zugänglichmachens von Propagandamitteln nur solche Personen sein können, die diese Propagandamittel selbst bereithalten (s. FN 15).
- Aus dem *Leipziger Kommentar* zum Strafgesetzbuch ergibt sich, dass TäterInnen des Zugänglichmachens von Propagandamitteln nur solche Personen sein können, die diese Propagandamittel ins internet ‚eingespeichert‘ haben (s. FN 16).

Dass Kienert das linksunten-Archiv ins internet ‚eingespeichert‘ habe und es dort für Interessierte bereithalte bzw. bereitgehalten habe, behaupten auch Staatsanwaltschaft Karlsruhe und Oberlandesgericht Stuttgart nicht. Kienert hat nur wahr-

28 Siehe BGH-Beschlüsse vom 04.02.1998 zu den Aktenzeichen [3 StR 269/97](#) (Textziffer 6: „Identität eines verbotenen Vereins mit einem bestehenden“) sowie [3 StR 390/97](#) („Erforderlich ist [...], daß die organisatorische Verbundenheit des verbotenen Vereins fortbesteht [...], daß der organisatorische Apparat und seine Träger im wesentlichen dieselben geblieben sind [...].“)

heitsgemäß berichtet, dass und unter welche Adresse irgendwelche Leute das Archiv wieder zugänglich gemacht haben – nämlich unter der Adresse:

<https://linksunten.indymedia.org/>.

Bitte gerne mal überprüfen, ob Kienerts Behauptung wahr ist. :-)

5. Selbst wenn eine bloße Linksetzung eine Zugänglichmachung wäre, müssten in Bezug auf die eventuelle Strafbarkeit dieses Zugänglichmachens die Absätze 3 und 4 von § 86 Strafgesetzbuch beachtet werden.

6. [§ 86 StGB](#) Absatz 4 [Strafgesetzbuch](#) bestimmt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Kienert hat über „Vorgänge des Zeitgeschehens“ berichtet:

- Er hat – in Form der Bebildberung seines Artikels – berichtet, daß sich an einer Hauswand in Freiburg die Parole „Wir sind alle linksunten.indymedia“ befindet.
- Er hat – in Form der Bild-Beschriftung – darüber berichtet, dass diese Parole auch Gegenstand und Streitpunkt bei einer Podiumsdiskussion war.
- Er berichtete darüber, dass „die [Autonome Antifa Freiburg](#) darüber [informierte], dass das [zu dem linksunten-Vebot] zugehörige strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen ‚Bildung einer krimineller Vereinigung‘ am 12. Juli nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde“.
- Er berichtete außerdem: „Im November 2020 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg schon die Durchsuchung der KTS im August 2017 [...] für rechtswidrig erklärt.“
- Und er berichtet auch: „Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite.“

All dies ist (abgesehen von der Datierung der Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes [er stammt tatsächlich schon vom 12.10.2020) wahr und wird auch von Staatsanwaltschaft und Oberlandesgericht nicht bestritten.

Außerdem spricht Kienert an zwei Stellen von „konstruiertem Verein“:

- Zum einen – an der Stelle der Auslassungszeichen – in dem schon zitierten Satz zu dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes: „Im November 2020 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg schon die Durchsuchung der KTS im August 2017 im Zuge des konstruierten Vereins Indymedia Linksunten für rechtswidrig erklärt.“
- Zum anderen in dem ersten Satz des Artikels (nach Überschriften, Bild und Bild-Beschriftung): „Bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia Linksunten nun verboten.“

In der Rede von „konstruiertem Verein“ mag mit dem Oberlandesgericht eine Meinungsäußerung und Kritik an dem Verbot gesehen werden – aber:

- zum dritten Mal: Kritik an (Vereins-)Verboten ist zulässig (BVerfG: „Die mit einem Eintreten für eine Aufhebung des Verbots verbundenen Solidarisierungseffekte sind, auch dann, wenn damit zugleich eine Sympathie für die verbotene Vereinigung ausgedrückt wird, im Interesse der freien Meinungsäußerung hinzunehmen (vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 709 <710>).“)
- Außerdem: Es gab der *weder* einen „Verein Indymedia Linksunten“ (wovon Kienert spricht) *noch* einen „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ (wovon in der innenministeriellen Verbotsverfügung die Rede war).

Es gab in der Tat einen BetreiberInnenkreis der Webseite linksunten.indymedia.org, aber dieser hieß – abgesehen von der Frage, ob er vereinsförmig organisiert war – „IMC Linksunten“²⁹.

7. [§ 86 StGB](#) Absatz 3 Satz [Strafgesetzbuch](#) lautet: „Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.“

Kienert hat aber nur die Startseite des Archivs (sozusagen das ‚Vorwort‘ des/der Neu-Herausgeber/in/nen) verlinkt. Dass auf der Startseite „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung ge-

29 Siehe: https://web.archive.org/web/20200320103618/http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI_FIN.pdf. S. 38 f.

Siehe auch

- <https://linksunten.indymedia.org/archiv/accounts/index.html> und
- den dort genannten account „[IMC linksunten](#)“ mit einer Liste der Artikel, die mittels dieses accounts gepostet wurden.

richtet[e]“ Inhalte seien, behauptet weder die Staatsanwaltschaft Karlsruhe noch das Oberlandesgericht Stuttgart. Wohl deshalb wollen sie – mit Trick 17 – § 85 (statt 86) Strafgesetzbuch anwenden, womit sie sich aber in Widerspruch zum gesetzgeberischen Willen setzen (Bundestags-Drucksache V/2860, S. 9, wie oben bereits zitiert).

Die Entscheidung des OLG: Ein rechtspopulistischer Warnschuss vor dem Bug der Medienschaffenden?

Was die politischen Konsequenzen aus dieser – mir (Achim) fällt leider kein besseres Wort dafür ein, trotz des ernsten und eigentlich traurigen Hintergrunds – Justizposse sein könnte, dafür möchte ich abschließend dg aus seiner/ihrer akribischen juristischen Analyse des OLG-Beschlusses zitieren:

„(Auch) Personenkreise, die Medien herausgeben bzw. verlegen, als Vereine zu verbieten, bedroht in der Tat alle Medienschaffenden: Auch bspw. die Süddeutsche Zeitung GmbH ist ein ‚Verein‘ im Sinne von [§§ 2](#) und [14 Vereinsgesetz](#) – nur, daß die von der Süddeutsche Zeitung GmbH verlegten Medien eine etwas andere politische Tendenz haben, als sie die internet-Zeitung linksunten.indymedia hatte. Aber können wir uns sicher sein, daß ein hypothetisch künftig AfD-geführtes Bundesinnenministerium keinen Bedarf sehen wird, die Süddeutsche Zeitung GmbH zu verbieten? Und wer/welche weiß wie dann Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht zusammengesetzt sein werden...“

(<https://blogs.taz.de/theorie-praxis/olg-stuttgart-blosse-sympathiewerbung-ist-nicht-straftbar/>)

Dass nebenbei auch alle Medienschaffenden von dieser Entscheidung einen Einschüchterungseffekt erhalten, darauf [hat auch schon der Kollege Kienert hingewiesen](#):

„Die Kriminalisierung belastet nicht nur mich, sondern verunsichert Journalist:innen in der ganzen Republik. Es muss möglich sein, kritisch über Vereinsverbote zu berichten, ohne sich direkt dem Vorwurf auszusetzen, eine verbotene Vereinigung zu unterstützen.“

Aber offensichtlich wird aktuell die Grenze zwischen [angeblich] (staatlich) akzeptiertem politischen Spektrum und Kriminalisierungspotential einem brisanten Stresstest unterzogen.³⁰ Man darf gespannt sein, ob diejenigen, die in der Gefahr stehen, als grenzwertig eingestuft zu werden, darauf anders als mit Angst reagieren werden.

30 Vergleiche: <https://taz.de/Gefahr-antidemokratischer-Tendenzen!/5937734/> (vom 16.06.2023) sowie von mir und TaP: <https://de.indymedia.org/node/283282> (vom 03.06.2023).

Überblick:

<i>Ein OLG-Beschluss mit dünner Argumentation / Tatsachengrundlage.....</i>	<i>1</i>
<i>Angeblich überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der unterstützte ‚Verein‘ (= alter BetreiberInnenkreis von linksunten.indymedia) noch existiert.....</i>	<i>2</i>
<i>Was hat es nur mit der angeblichen ‚Straftat‘ von Kienert auf sich?.....</i>	<i>2</i>
<i>Verlinkung ist keine Verbreitung.....</i>	<i>4</i>
<i>Ist Fabian Kienerts Artikel identifikatorisch?.....</i>	<i>8</i>
<i>Sind die beiden Kriterien des Oberlandesgerichts überhaupt ausreichend als juristische Voraussetzung für eine Bestrafung?.....</i>	<i>9</i>
<i>Sieben Einwände gegen den Eröffnungs-Beschluss des OLG Stuttgart.....</i>	<i>10</i>
<i>Die Entscheidung des OLG: Ein rechtspopulistischer Warnschuss vor dem Bug der Medienschaffenden?.....</i>	<i>17</i>